



## Bekanntmachung die Gasbeleuchtung in der Stadt Ulm betreffend.

Der Stadtrath hat mit R. A. Niedinger in Augsburg den Vertrag zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in dieser Stadt abgeschlossen. Es ist anzunehmen, daß noch im Laufe der letzten Monate dieses Jahres Gas geliefert wird.

Die verehrlichen hiesigen Einwohner werden nun hiemit eingeladen, sich durch Zeichnung von Gasflammen in ihren Wohnungen und Geschäftslokalen zu betheiligen. \*)

Damit die Kosten der Einrichtung vorher berechnet werden können, ist der von den städtischen Collegien genehmigte Preis-Tarif in dem Baubureau der Gasanstalt aufgelegt.

### I.

#### Bestimmungen über die Beleuchtung in Privathäusern.

##### §. 1.

Die Gasfabrik liefert das Gas von eintretender Dunkelheit bis zum Beginn der Tageshelle und auch bei Tage, wenn im Ganzen wenigstens 3000 Cubic-Fuß abgenommen werden.

##### §. 2.

Der Preis des Gaslichts ist nach folgender Scala bestimmt:

Ein Gaslicht, welches die Helle von einer 6er Stearinkerze hat, darf während einer Stunde nicht mehr kosten als 4/10 Krzr.; ein solches, welches so hell als

2	Stearin-Kerzen nicht mehr als	5/10	Krzr.
5	"	"	"
7	"	"	"
10	"	"	"
14	"	"	"
18	"	"	"
25	"	"	"

Sobald in der Gasfabrik Gas fabrizirt wird, untersucht eine aus Sachverständigen zusammengesetzte städtische Commission, wie viel Gas nöthig ist, um eine Stunde obige Licht-Einheiten zu erleben, und bestimmt auf Grundlage der hier vorausbestimmten beigesetzten Werthe den Gaspreis auf 1000 C.' Diese Commission wacht künftig darüber, daß die Qualität des Gases nie so gering wird, daß das Licht durch Mehrverbrauch von Gas theurer würde; wenn dieß der Fall wäre, so wird der Stadtrath den Preis von 1000 C.' Gas so weit herabsetzen, bis er vorstehenden Werthen entspricht.

Wenn die Zahl der eingerichteten Privatflammen 2000 übersteigt, so kommt der Gaspreis circa 10 % billiger, als obige Berechnung vorschreibt.

##### §. 3.

Das Quantum des bezogenen Gases wird allmonatlich durch einen Angestellten der Gasfabrik, unter Zusichung des Abnehmers, nach Angabe des Gasmessers berechnet.

##### §. 4.

Die Zahlung für das bezogene Gas ist allmonatlich 8 Tage nach Zustellung der Berechnung, welche der Abnehmer durch Unterschrift anzuerkennen hat, an die Verwaltung der Gasfabrik zu leisten.

##### §. 5.

Die Angestellten der Gasfabrik sind berechtigt, zu jeder Zeit die Beleuchtungs-Einrichtung, sowie die Art ihrer Venüzung zu überwachen.

##### §. 6.

Erforderlichen Falles hat der Abnehmer bei eintretender Kälte auf seine Kosten den Gasmesser mit Spiritus durch einen Angestellten der Gasfabrik anfüllen zu lassen.

##### §. 7.

Der Abnehmer darf an dem Gasmesser nichts vornehmen, was seinem Gange oder der Einrichtung Schaden könnte.

Sollte der Abnehmer eine Beschädigung oder Unregelmäßigkeit an dem Gasmesser wahrnehmen, so hat er die Verwaltung unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen.

##### §. 8.

Im Falle der Nichterfüllung irgend einer der vorgeschriebenen Bedingungen Seitens des Abnehmers hat die Verwaltung die Befugniß, gleichviel wessen Eigenthum es ist, das treffende Rohr abzusperrern, wobei derselben alle Rechte wegen allenfalls zugefügten Schadens gegen den Abnehmer besonders vorbehalten bleiben.

\*) Anmeldungen werden entgegenommen in dem Baubureau der Gasfabrik.

§. 9.

Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Gasabnehmer werden durch ein Schiedsgericht erledigt; das Schiedsgericht wird gebildet aus fünf Sachverständigen, wovon zwei die Verwaltung und zwei der betreffende Abnehmer zu wählen hat. Diese ernennen einen Obmann.

Das Schiedsgericht hat gegenwärtige Bestimmungen und ausbühfweise hierorts geltende Gesetze seinen Entscheidungen zu Grund zu legen. Beide Theile unterwerfen sich denselben unbedingt und verzichten auf die Betretung des Rechtsweges, so wie auf jede Berufung gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts.

II.

**Bestimmungen über die Einrichtung der Beleuchtung.**

§. 10.

Die Verwaltung der Gasfabrik legt auf ihre Kosten die Haupttröhren von Gußeisen unter den Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen der Stadt.

§. 11.

Der Gasabnehmer hat den Gasmesser und die Leitung der von den Haupttröhren auslaufenden Zuleitungsröhren, der Röhren bis zum Gasmesser und der Röhren im Innern seiner Gebäude, sowie die Apparate dazu für seine Rechnung herstellen und in gutem Stand halten zu lassen.

§. 12.

Die Verwaltung hat alle Leitungen, sowohl unter den Straßen, als im Innern der Gebäude, erstere aus Gußeisen, letztere aus Schmiedeeisen, sowie sämtliche Gasmesser und Beleuchtungsapparate mit Brenner bezustellen und in beleuchtungsfähige Brauchbarkeit und untadelhaften Stand zu setzen.

§. 13.

Die Preise für die Gasmesser, Röhrenleitungen, Lampen etc. sind in einem Tarif zusammengestellt. In den aufgestellten Preisen sind inbegriffen: die Arbeitslöhne, die Unkosten für Grab- und Pflasterarbeit, Unterlagsteine etc. Die Kosten der Reparaturen in den Gebäuden an Mauern, Decken, Tapeten und Malereien hat der Besteller für seine Rechnung besonders zu tragen.

§. 14.

Die Verwaltung überläßt auf besonderes Verlangen die Gasmesser gegen einen monatlichen Mietzins, welcher in vorgedachtem Tarif bestimmt ist, dem Abnehmer zum ordnungsmäßigen Gebrauch, unter Beforgung der durch gewöhnliche Benützung veranlaßten Reparaturen.

§. 15.

Die Kosten für die fertige Einrichtung der Gasbeleuchtung sind einen Monat nach Zustellung der Rechnung an die Verwaltung zu zahlen. Bezüglich der Gasmesser wird für den Fall, daß die Kosten nicht pünktlich berichtigt werden, angenommen, daß der Besteller solche bloß in Miete halten will.

Uebrigens können auch besondere Vereinbarungen vor der Einrichtung verabredet werden. Bis zur vollständigen Abzahlung der Einrichtungskosten bleibt das Eigenthum der Einrichtungsbestandtheile dem Unternehmer der Einrichtung vorbehalten.

§. 16.

Die Miete für den Gasmesser ist allmonatlich an die Verwaltung zu leisten. Auf die Zeit, wo ohne Verschulden der Gasfabrik kein Gas consumirt wird, ist gleichwohl die Miete für den Gasmesser zu entrichten.

§. 17.

Zur Begünstigung der Gasconsumenten wird eine Ermäßigung der Kosten der Zuleitungsröhren, welche von dem Hauptrohre bis zu dem Grundstück des Abnehmers sich erstrecken, in so weit stattfinden, daß jeder Gasconsument aus seiner Rechnung 10' Zuleitungsröhren abgeschrieben erhält, in so ferne die Einrichtung der Gasbeleuchtung in seinem Hause noch vor Legung der Röhren an dem betreffenden Orte bestellt wurde.

Ulm, 13. Mai 1857.

**Der Verwaltungsrath.**

Vorstehende allgemeine und besondere Bestimmungen sind mit mir vom Verwaltungsrath besonders vereinbart worden.

Ulm, 13. Mai 1857.

**L. A. Niedinger.**

**Bekanntmachung.**

Um die Betheiligung bei der Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Privathäusern und Geschäftslocalen zu erleichtern, wird darauf hingewiesen, daß die Hilfskassette in der Lage ist, dabei ins Mittel zu treten, und mögen sich daher diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, an die Stadtspflege wenden.

Ulm, 15. Mai 1857.

**Der Verwaltungsrath.**

**Geschäftsbestimmungen des Ulmer Gaswerks 1857**

Die Stadt dachte bei der Errichtung des Gaswerks nicht nur an die öffentliche Gasbeleuchtung, sondern auch an Lieferungen für Privathaushalte (StA Ulm, B 701/20 Nr. 12).